

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 34

ausgegeben am 12. Februar 2010

Verordnung

vom 9. Februar 2010

über die Abänderung der Waffenverordnung

Aufgrund von Art. 16 Abs. 2 und Art. 69 des Gesetzes vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBL 2008 Nr. 275, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. Juni 2009 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung; WaffV), LGBL 2009 Nr. 166, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht

Ohne Waffenerwerbsschein können erworben werden:

- a) folgende Handrepetiergewehre:
 1. schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
 2. Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 3. Jagdwaffen, die nach der liechtensteinischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;

4. Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind;
- b) Schreckschusswaffen, die zu Alarm-, Signal- oder Rettungszwecken oder für die Verwendung zu gewerblichen Zwecken über eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen oder mit einer solchen ausgerüstet werden können.

Art. 54

Bauliche Massnahmen

Die Geschäftsräume von Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung müssen bis zum 31. Dezember 2012 den Vorschriften über besondere Geschäftsräume entsprechen (Art. 28).

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef